



**[ Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ]**  
Partnerschaft von Rechtsanwälten

## Sonderausgabe Altlasten • Newsletter

Februar 2010

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das BMU hat einen aktuellen Entwurf für die neue Grundwasserverordnung (GrwV) zum Zwecke der Anhörung an Verbände und Fachkreise übermittelt. Entgegen anders lautender Berichte entschärft der aktuelle Entwurf (Stand: 09.12.2009) den Konflikt um die Anwendung des Geringfügigkeitschwellen-Konzepts (GFS) bei der Abfallverwertung keineswegs. Vielmehr wird der Konflikt nach Einschätzung von [GGSC] „auf die lange Bank“ geschoben und auf andere Regelungsfelder verlagert.

Mit dieser Sonderausgabe des Altlasten • Newsletters möchten wir die GrwV analysieren und Sie über die Auswirkungen auf die Altlastenbearbeitung und das Bauen auf kontaminierten Flächen informieren.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen  
aus Berlin, Köln und Augsburg  
Ihr [GGSC]-Anwaltsteam

### DIE THEMEN DIESER SONDERAUSGABE:

- [Entwurf der neuen GrwV](#)
- [§ 15 GrwV – wasserrechtlicher Besorgnisgrundsatz](#)
- [Vorschriften zur Umsetzung der EG-Grundwasserrichtlinie](#)
- [\[GGSC Seminare\]](#)
- [\[GGSC auf Veranstaltungen\]](#)
- [\[Hinweis auf andere GGSC-Newsletter\]](#)

Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer Newsletter aus anderen Bereichen haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an [berlin@ggsc.de](mailto:berlin@ggsc.de) oder nutzen Sie im Internet das [Newsletter-Archiv](#).



## [ENTWURF DER NEUEN GRWV]

Dem aktuellen Entwurf gingen mehrere Diskussionsentwürfe voraus. Besonders umstritten ist § 15 des Entwurfs, der die Einhaltung der sog. GFS bei bestimmten Bodennutzungen vorschreibt. Diese Regelung ist im aktuellen Entwurf vom 09.12.2009 an einem entscheidenden Punkt geändert worden: Nun müssen die GFS beim Übergang in die gesättigte Zone (Grundwasseroberfläche) eingehalten werden. Der Vorentwurf (April 2009) enthielt die vorsorgebezogene Anforderung, dass die GFS 1 m über dem höchsten Grundwasserspiegel einzuhalten sind.

Die Anforderungen des § 15 GrwV haben Auswirkungen auf Bautätigkeiten auf kontaminierten Flächen (Flächenrecycling), den Umgang mit kontaminiertem Boden (Bodenmanagement) und mittelbar auch auf die Altlastensanierung.

Andere Regelungen der GrwV dienen der Umsetzung der EG-Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG. So werden Schwellenwerte für die Grenze zwischen dem „guten“ und dem „schlechten“ chemischen Zustand sowie Kriterien für Trendermittlung und -umkehr festgelegt. Eine besondere Trendermittlung bezüglich der Ausdehnung von Schadstofffahnen ist künftig bei schädlichen Bo-

denveränderungen und Altlasten erforderlich. Zunächst aber zu § 15 des Entwurfs.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt  
[Dr. Achim Willand.](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [§ 15 GRWV – WASSERRECHTLICHER BESORGNISGRUNDSATZ]

Diese Vorschrift konkretisiert den sog. wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz in Bezug auf das Grundwasser (gesetzlich verankert in § 48 WHG-neu, in Kraft ab 01.01.2010). Nach der aktuellen Fassung des § 15 GrwV ist eine nachteilige Veränderung des Grundwassers ausgeschlossen, wenn die GFS beim Übergang in die gesättigte Zone eingehalten sind. Im Anhang der Verordnung werden Konzentrationswerte festgelegt, die sich an den bisherigen GFS-Werten der LAWA orientieren. Sie markieren die Schwelle zwischen einer geringfügigen – noch hinnehmbaren – Belastung und einer nachteiligen Veränderung (Schaden, Verunreinigung) des Grundwassers.

Die fachlich teilweise umstrittenen GFS-Werte und die Anwendungsregeln der LAWA hatten bislang den Charakter von Empfehlungen, waren aber von den Umweltminis-



terien der Bundesländer für den Vollzug empfohlen und als solche auch angewandt worden. Ferner ist das GFS-Konzept eingeflossen in andere Regelwerke, die für Bodennutzungen relevant sind (z. B. sog. GAP-Papier). Nun erlangen die Werte Verordnungsrang und werden somit allgemeinverbindlicher Maßstab.

Die GrwV bestimmt vom Grundwasser her das Schutzniveau für grundwasserrelevante Tätigkeiten auf dem Boden. Daher setzt die GrwV Maßstäbe auch für bodenschutzrechtliche und abfallrechtliche Regelungen. Die GFS nebst Anwendungsregeln werden dann z. B. in der Ersatzbaustoffverordnung (Nachfolgeregelung zur LAGA M 20 mit den „Z-Klassen“) und der anstehenden Novelle der BBodSchV maßgeblich zu berücksichtigen sein. Welche Anforderungen z. B. beim Einbau von Material in den Boden zu beachten sind, wird dann maßgeblich aus den Vorgaben der GrwV abgeleitet werden müssen.

---

### **Anwendung des GFS bei Altlasten – Gefährdungsabschätzung**

---

Die aktuelle Fassung des § 15 GrwV bezieht sich nach ihrem Wortlaut nur noch auf das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser.

Das BMU führt in der Begründung des Verordnungsentwurfs aus, dass die Anforderungen des § 15 GrwV nicht für Altlasten gelten, da diese den speziellen Sanierungsvorschriften unterlägen (BBodSchG/BBodSchV). Es ist aber daran zu erinnern, dass die frühere gesetzliche Vorschrift zum wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz (§ 34 WHG a.F.) über ihrem engen Anwendungsbereich hinaus als materielle Grundentscheidung des Wasserrechts angesehen wurde. Die Grundsätze des Besorgnisgrundsatzes wurden auf alle grundwasserrelevante Handlungen übertragen (so die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). In der behördlichen Praxis wurde das GFS-Konzept in der Vergangenheit auch bei der Altlastenbearbeitung herangezogen.

Zunächst stellt sich die Frage, ob die GFS bei der Gefährdungsabschätzung im Zusammenhang mit Boden- und Grundwasserkontaminationen anwendbar sind. Bekanntlich sind die GFS für die Beurteilung, ob ein Grundwasserschaden (bzw. nachteilige Veränderung) vorliegt und ob von einer Bodenkontamination eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, als Kriterien herangezogen worden (Ort der Beurteilung: betroffenes Grundwasser). Dies sah auch das sog. „GBG-Grundsatzpapier“ vor, das von LABO und LAWA gemeinsam verabschiedet wurde. So wurde es auf Grundlage entsprechender Empfehlungen bzw. Weisungen der Um-



weltministerien der Länder auch gehandelt.

Das BMU führt entsprechend der bisherigen GFS-Methodik in der Begründung zu § 15 GrwV auch aus, dass die GFS die Grenze zwischen der geringfügigen, noch hinnehmbaren Belastung des Grundwassers und einer nachteiligen Veränderung markieren. Daher markieren die GFS – wie bisher auch – die Schwelle eines Grundwasserschadens. Die GFS sind also nach dem „Selbstverständnis“ der Urheber entgegen immer wieder verbreiteter Aussagen keineswegs „Vorsorgewerte“. Es ist nicht ersichtlich, warum altlastenbedingte Gefahren für das Grundwasser anhand anderer Kriterien beurteilt werden sollten, als Grundstücksnutzungen, die zu einer Überschreitung der GFS im betroffenen Grundwasser führen können.

---

### GFS als Sanierungsziele?

---

Vor diesem Hintergrund ist es nicht überzeugend, wenn das BMU in der Begründung zu § 15 GrwV ausführt, die Regelung gelte generell nicht für Altlasten. Weiterhin ist zu erwarten, dass die GFS bei der Gefährdungsabschätzung herangezogen werden.

Dagegen sind die GFS als Sanierungsziele bei Altlasten (bereits eingetretene Grundwasserschäden oder Bodenkontaminationen) in der Regel nicht geeignet. Es ist zu hoffen,

dass die klare Aussage des BMU in der Verordnungsbegründung es künftig ausschließt, dass die GFS als grundsätzlich anzustrebende Sanierungsziele angesehen werden. Diese weit verbreitete behördliche Praxis ist abzulehnen. Die Empfehlung von LAWA/LABO (vgl. Veröffentlichung „Grundsätze des nachsorgenden Grundwasserschutzes bei punktuellen Schadstoffquellen“, 2006), eine Grundwasserverunreinigung grundsätzlich so zu sanieren, dass die GFS im Grundwasser dauerhaft unterschritten werden, ist aus rechtlicher Sicht höchst bedenklich. Dies animiert dazu, die verfassungsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung an den Rand zu schieben, statt sie in das Zentrum der Entscheidungsfindung zu rücken.

---

### Bauvorhaben: Praxisfragen

---

Typischerweise sind die strengen GFS in den Altlastenfällen um mehrere Größenordnungen überschritten, so dass geeignete technische Verfahren zu einer vollständigen Sanierung (bis unter die GFS) binnen überschaubarer Zeiträume entweder nicht zur Verfügung stehen oder unverhältnismäßig sind.

Praktisch bedeutsam sind vor allem folgende Gesichtspunkte:

- Anwendungsregel:



- Für welche Maßnahmen/Bodennutzungen gelten die Anforderungen?
- Wo müssen die GFS eingehalten werden (Ort der Beurteilung)?
- Welche Anforderungen gelten künftig für Baumaßnahmen auf kontaminierten Flächen z. B.:
  - Einbau/Umlagerung von kontaminiertem Boden,
  - Abfallverwertung (z. B. Bauschutt/Recyclingmaterial, Aschen),
  - Verwendung von Ersatzbaustoffen.

---

### Industrie und Verbände kritisieren

---

Die Verbände des Bau- und Entsorgungsgewerbes haben die Entwicklung der GrwV genau beobachtet. Im Entwurf der GrwV von April 2009 war noch vorgesehen, dass die GFS 1 m oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels einzuhalten sind. Daraus hat sich unter Beteiligung des BMU, der Industrie (Baustoffindustrie, Recyclingbranche) und der kommunalen Spitzenverbände eine teils heftige Diskussion entzündet; u. a. wird eingewandt:

- die „Vorverlegung“ der GFS vom Grundwasser auf die Sickerwasserstre-

cke bedeute eine drastische Verschärfung der Anforderungen;

- ca. 85 Mio. t mineralische Abfälle könnten künftig nicht mehr verwertet werden (von insgesamt ca. 250 Mio. t jährlich), sondern müssten auf Deponien entsorgt werden (btr. Bodenaushub, Bauschutt/Straßenaufbruch, Sande, Schlacken und Aschen);
- Wertverlust von Immobilien (Anstieg Abbruch-/Entsorgungskosten in typischen Fällen i. H. v. 2.000,00 €/WE);
- Bauen im Grundwasser mit bisher handelsüblichen Produkten (z. B. Beton – Problemparameter: Chrom, Vanadium) sei künftig weitgehend ausgeschlossen.

---

### Fokus: Anforderungen an das einzubauende Material

---

Für die Praxis ist entscheidend, welche Anforderungen letztlich vom einzubauenden Material einzuhalten sind.

Bei der Diskussion wird teilweise übersehen:

- Der Einbau von Material in den Boden, insbesondere bei der Verwertung mineralischer Abfälle wird seit vielen Jahren durch vorsorgebezogene Anforderungen an das einzubauende Material gesteu-



ert: § 12 BBodSchV, LAGA-Empfehlung M 20 (Z-Klassen), sog. GAP-Papier: die danach einzuhaltenden Eluatwerte liegen etwa in der Größenordnung der GFS – einzuhalten aber nicht erst im Grundwasser, sondern vom Material selbst oder wenigstens an der Unterkante des eingebauten Materials;

- Dem gegenüber wäre es (regelmäßig) eine erhebliche Erleichterung, wenn vorsorgebezogene Werte erst 1 m oberhalb der gesättigten Zone eingehalten werden müssten (vgl. Entwurf GrwV April 2009).

---

### Vergleichstabelle zur Verdeutlichung

---

Zur Illustration fügen wir in der Anlage eine [Vergleichstabelle](#) (hier: zum Wiedereinbau von Boden Z 0) bei. Es wird erkennbar, dass die im Eluat des einzubauenden Materials einzuhaltenden Werte keineswegs systematisch höher sind als die GFS. Vielmehr war die bisherige „Philosophie“: das nötige Maß an Vorsorge verlangt, dass vom einzubauenden Material strenge Eluatwerte (etwa in der Größenordnung der GFS) auch dann einzuhalten sind, wenn keine oder nur eine geringfügige Belastung (unterhalb GFS) des Grundwassers zu erwarten ist.

Mit dem neuen, geänderten Entwurf des § 15 (Stand: 09.12.2009) sehen manche

Branchenvertreter und Rechtsexperten die praktischen Probleme – u. E. irrtümlich – entschärft.

---

### Bewertung des § 15 GrwV-E mit Stand 09.12.2009

---

Wie bereits ausgeführt, ist davon auszugehen, dass die Maßstäbe des § 15 GrwV nicht nur auf den engen Anwendungsbereich nach dem Wortlaut der Vorschrift (Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser) angewendet werden, sondern gleichermaßen auch auf andere Bodennutzungen, z. B. auf die Verwertung kontaminierter Böden oder von Bauschutt im Rahmen von Baumaßnahmen.

Kriterium: Einhaltung GFS an Grundwasseroberfläche: Nach der aktuellen Fassung des § 15 müssen die Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser (Übergang in die gesättigte Zone) die GFS einhalten, und es dürfen insgesamt nur geringe Schadstoffmengen eingetragen werden.

Dies wurde mit Erleichterung begrüßt. Dabei wird verkannt, dass die GFS – angewendet auf das unmittelbar betroffene Grundwasser – die Schadensschwelle markieren und nach Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht weitergehende Vorsorgepflichten bestehen.



Während die Begründung zum § 15 des Vorentwurfs (April 2009) diese Vorschrift noch ausdrücklich der Vorsorge zugeordnet hat (1 m „Sicherheitspuffer“), fehlt in der Begründung der aktuellen Fassung ein solcher Hinweis. Stattdessen wird darauf hingewiesen, dass die Konzentrationswerte die Grenze zwischen einer geringfügigen und einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität markieren und dass hieraus die notwendigen Anforderungen an das Material, das in oder auf den Boden aufgebracht werden soll, einheitlich und nachvollziehbar abgeleitet werden können. Dabei sollen Abbau- und Rückhalteprozesse in der ungesättigten Bodenzone berücksichtigt werden. Weiter wird ausgeführt, dass die Behörde das Maß der Unterschreitung der GFS im betroffenen Grundwasser näher festlegen kann.

---

### Fazit

Im Schreiben des BMU vom 23.12.2009 an die angehörten Verbände und Fachkreise wird klargestellt, dass die GFS reine Immissionswerte für das Grundwasser darstellen und nicht unmittelbar und automatisch für (Ersatz-)Baustoffe gelten. Bei einer entsprechenden Produktbewertung im Rahmen neuer abfall- und bodenschutzrechtlicher Regelungen seien Abbau- und Rückhalteprozesse in der Sickerzone zu berücksichtigen.

Klar ist: Die Praxis braucht produktbezogene Standards (Eluatwerte), die in der künftigen Ersatzbaustoffverordnung und der novellierten BBodSchV festgelegt werden. Hierauf wird die neue GrwV maßgeblichen Einfluss haben.

---

### Gefahrenabwehr oder Vorsorge?

Unklar ist: dient § 15 GrwV-E (09.12.2009) der Gefahrenabwehr oder der Vorsorge?

- (i) Wenn § 15 = Vorsorge: Es wird nur „rückgerechnet“/abgeleitet: GFS im Grundwasser ⇒ Abbau-/Pufferwirkung des Bodens ⇒ produktbezogene Konzentrationswerte (ggf. Frachtwerte); Übernahme in abfall-/bodenschutzrechtliche Regelwerke (Ersatzbaustoff-VO usw.);
- (ii) Wenn § 15 = Gefahrenabwehr: es werden strenge vorsorge-/produktbezogene Konzentrationswerte im Abfall-/Bodenschutzrecht kommen, die auch bei günstigen hydrogeologischen Verhältnissen einzuhalten sind (wie bisher).

Die Verordnungsbegründung liefert Hinweise für das eine wie für das andere Verständnis. Die Interpretation des § 15 als vorsorgebezogene Regelung [(i)] wäre allerdings ein Bruch mit dem bisherigen Regelungsmodell



(wie es übrigens auch sonst im Wasser-, Immissionsschutz- und Bodenschutzrecht verankert ist), da Schadstoffeinträge (Emissionen) dann nicht mehr im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren an der Quelle (z. B. Materialeinbau) begrenzt werden; vielmehr könnte die Puffer- und Rückhaltefunktion des Bodens ausgeschöpft werden, solange nur die GFS im Grundwasser eingehalten sind. Dies wirft aber sofort die Frage auf, ob dann nicht bei der anstehenden Novellierung der BBodSchV weitergehende Vorsorgepflichten für den nachhaltigen Schutz dieser Bodenfunktionen zu erwarten sind.

Der Entwurf für § 15 GrwV lässt also eine klare Linie vermissen und verlagert den Konflikt, so dass die Konsequenzen für die Praxis – trotz der bisherigen Bemühungen um eine Folgenabschätzung – derzeit kaum kalkulierbar sind.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt  
[Dr. Achim Willand.](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER EG-GRUNDWASSERRICHTLINIE]

§ 15 GrwV bezieht sich als Ausprägung des hergebrachten wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes in Deutschland auf einzelne grundwasserrelevante Handlungen bzw. Bodennutzungen. Im Unterschied dazu dienen die anderen Vorschriften der GrwV der Erreichung der von der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorgegebenen Bewirtschaftungsziele für Grundwasserkörper und der Umsetzung der EG-Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG (GWRL). Mit dem Fokus auf Grundwasserkörper haben diese Regelungen einen anderen räumlichen Bezugsrahmen (durchschnittliche Größe der Grundwasserkörper in Deutschland: 400 km<sup>2</sup>), vereinfacht ausgedrückt: Nach deutschem Wasserrecht ist an jeder Stelle („flächendeckend“) ein möglichst „guter Zustand“ des Grundwassers anzustreben, nach europäischem Recht kommt es im Rahmen einer integrierten Bewertung darauf an, ob ein Grundwasserkörper mit wechselnden Belastungen (diffuse Einträge aus der Landwirtschaft, Punktquellen) insgesamt in gutem Zustand ist.

---

### GFS als Kriterium für den chemischen Zustand

---

Wird ein Grundwasserkörper z. B. auf Grund von Kontaminationen durch Punktquellen in den „schlechten chemischen Zustand“ ein-



gestuft, so müssen Kontaminationen bzw. ihre Ursache grundsätzlich saniert werden (§ 33 a Abs. 1 Nr. 4 WHG; Art. 4 Abs. 1 b ii) WRRL).

Zur Konkretisierung des Bewirtschaftungsziels „guter chemischer Zustand“ für Grundwasserkörper sollen in Deutschland die GFS-Werte verwendet werden (vgl. § 7 GrwV). Die GWRL verpflichtet die Mitgliedstaaten, „Schwellenwerte“ festzulegen, die die Schwelle zwischen dem guten und dem schlechten chemischen Zustand markieren. Das Bewirtschaftungsziel „guter chemischer Zustand“ muss nach den Vorgaben der WRRL bis Ende 2015 in allen Grundwasserkörpern erreicht werden. Nur unter bestimmten Bedingungen sind Ausnahmen – nämlich Fristverlängerungen oder eine Absenkung der Ziele – zulässig (vgl. dazu den Beitrag „Fristverlängerung und weniger strenges Umweltziel nach Art. 4 WRRL“ im [\[GGSC\] Altlasten Newsletter](#) März 2009).

---

### **Einstufung anhand GFS – Schritt 1: Überschreitung an einer Messstelle?**

---

Für die Altlastenbearbeitung ist von entscheidender Bedeutung, ob die Einhaltung der Schwellenwerte auch im Einflussbereich von punktuellen Boden- und Grundwasserkontaminationen geprüft wird. Grundlage der Zustandsbewertung für einen Grundwasserkörper sind Messergebnisse an aus-

gewählten Messstellen, die „repräsentativ“ sein sollen für den Zustand des Grundwasserkörpers (§ 11 GrwV). Leider fehlen in WRRL/GWRL wie im Entwurf der GrwV jegliche Vorgaben zur Auswahl von Messstellen bei wechselnden Belastungen in einem Grundwasserkörper („saubere“ Zone z. B. Waldgebiete, diffuse Einträge aus Ballungsräumen/Landwirtschaft, Punktquellen).

Die Belastungen von Grundwasserkörpern durch Punktquellen – hierzu zählen auch Altlasten – ist nach den Vorgaben der WRRL ein wichtiges Element für die Zustandsbewertung (Art. 5 i.V.m. Anhang II. 2.). Daher kann es durchaus sachgerecht sein, auch maßgebliche Messstellen für den Grundwasserkörper im Einflussbereich relevanter Altlasten zu verorten.

---

### **Einstufung anhand GFS – Schritt 2: Flächenkriterium**

---

Wie in der GWRL vorgegeben, indiziert die Überschreitung eines (!) Schwellenwertes an einer (!) der ausgewählten Messstellen die Einstufung in den „schlechten chemischen Zustand“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 GrwV).

Trotz einer solchen Überschreitung kann der Grundwasserkörper nach der GWRL noch in den „guten chemischen Zustand“ eingestuft werden, wenn eine Untersuchung u. a. ergibt, dass die Schadstoffkonzentration keine



„signifikante Gefährdung der Umwelt“ darstellt [Art. 2 c) i) GWRL].

Da im Einflussbereich von Altlasten und anderen Punktquellen praktisch immer eine oder mehrere GFS überschritten sein werden, kommt es also entscheidend darauf an, was unter einer „signifikanten Gefährdung der Umwelt“ zu verstehen ist. Diesen Begriff aus der Richtlinie konkretisiert die GrwV durch ein Flächenkriterium (in Anlehnung an ein LAWA-Papier zur Umsetzung der GWRL aus 2008). Es sollen die Belastungen aller maßgeblichen Punktquellen im betroffenen Grundwasserkörper in Summe betrachtet werden. Danach befindet sich der Grundwasserkörper trotz Überschreitung eines GFS an einer Überwachungsstelle noch in einem gutem chemischen Zustand, wenn Schwellenwerte auf einer Fläche von nicht mehr als

- 25 km<sup>2</sup> des Grundwasserkörpers (unabhängig von dessen Größe)

oder

- 10 % des Grundwasserkörpers (bei Grundwasserkörpern mit einer Gesamtfläche < 250 km<sup>2</sup>)

überschritten werden.

In dem Maße, in dem die Gesamtausdehnung der Belastungen im Grundwasserkörper

per diese Grenze überschreitet, besteht eine Abweichung vom guten chemischen Zustand.

---

### Beispielrechnung

---

Beispiel: Gesamtfläche des Grundwasserkörpers: 100 km<sup>2</sup>; Gesamtausdehnung der durch Punktquellen hervorgerufenen Belastungen (Überschreitung GFS): 12 km<sup>2</sup>  $\triangleq$  12 %  
⇒ Defizit/Abweichung vom „guten chemischen Zustand“ beträgt 2 km<sup>2</sup>  $\triangleq$  2 %.

In diesem Beispiel wären also 2 km<sup>2</sup> so zu sanieren, dass die GFS unterschritten werden. Es ist allerdings darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um ein Rechenbeispiel handelt. Typischerweise nehmen Altlasten und selbst große Grundwasserschäden nicht derart große Flächen ein. Nur in seltenen Fällen werden die Belastungen, die (in Summe) durch Altlasten und andere Punktquellen verursacht worden sind oder künftig entstehen werden (bei Bodenkontaminationen), derart große Anteile eines Grundwasserkörpers kontaminieren.

Sofern im Einzelfall gleichwohl eine Sanierungspflicht aus dem Bewirtschaftungsziel „guter chemischer Zustand“ für Altlasten resultiert, kann die Sanierung nur unter den Bedingungen des Art. 4 Abs. 4 bzw. Abs. 5 WRRL zeitlich verschoben oder das Sanierungsziel abgesenkt werden (s. hierzu den



[\[GGSC\] Altlasten · Newsletter vom März 2009](#)).

---

### **Besondere Trendermittlung/-umkehr bei schädlichen Bodenveränderungen/Altlasten**

---

Art. 5 Abs. 5 GWRL bestimmt explizit Untersuchungspflichten für einzelne bestehende Schadstofffahnen, die aus „punktuellen Schadstoffquellen und kontaminierten Böden“ stammen. § 13 GrwV konkretisiert dies anhand der bodenschutzrechtlichen Begriffe: Danach veranlasst die zuständige Behörde bei Grundwasserkörpern, die aufgrund schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten als gefährdet eingestuft worden sind, eine zusätzliche Trendermittlung: Es ist zu untersuchen, ob ein Trend zunehmender Ausdehnung des nachteilig veränderten Grundwassers vorliegt. Als Kriterium sind hier wiederum die GFS heranzuziehen (vgl. § 7 GrwV). Sofern diese Ausdehnung der Zone mit GFS-Überschreitung zu einer Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustandes oder zu einer Gefahr (für die Gesundheit, Wasserversorgung oder Umwelt) führt, veranlasst die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen, um eine weitere Ausdehnung zu verhindern (vgl. § 13 Abs. 1 GrwV).

Diese Regelung wirft gleich mehrere Fragen auf. Festzuhalten ist zunächst, dass nicht bei allen schädlichen Bodenveränderungen und

Altlasten im Sinne des BBodSchG eine solche zusätzliche Trendermittlung notwendig ist. Vielmehr ist sie nur in Grundwasserkörpern notwendig, bei denen das Risiko besteht, dass sie eines der Bewirtschaftungsziele (z.B. guter chemischer Zustand, Vermeidung einer nachteiligen Veränderung des chemischen Zustandes, Trendumkehr (vgl. § 33 a WHG) nicht erreichen. Es fallen also sowohl Grundwasserkörper darunter, die im schlechten chemischen Zustand eingestuft werden, als auch solche, bei denen auf Grund von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen das Risiko besteht, dass sie später einmal das Bewirtschaftungsziel verfehlen könnten (Prognose).

---

### **„Gefahr für die Umwelt“**

---

Sofern sich eine nachteilige Veränderung (Schaden/Überschreitung GFS) ausdehnt, ist diese Ausdehnung nach § 13 Abs. 1 GrwV zu verhindern, wenn sie mit einer Verschlechterung des chemischen Zustandes oder einer Gefahr für Schutzgüter verbunden ist. Es darf bezweifelt werden, ob dem Erfordernis einer Verschlechterung bzw. Gefahr tatsächlich eine beschränkende Wirkung zukommt. Die Ausdehnung eines Grundwasserschadens ist immer eine „Gefahr für die Umwelt“ im Sinne des nationalen Wasserrechts, weil sie einen (weiteren) Grundwasserschaden verursacht: Bisher „sauberes“ Grundwassers



wird kontaminiert (Schadensschwelle: GFS). Sofern der deutsche Verordnungsgeber jedoch mit „Gefahr für die Umwelt“ eine andere – EG-rechtlich geprägte – Gefahrenschwelle meint, bleibt diese sehr unbestimmt.

Das Verhindern der Ausdehnung ist – in der bodenschutzrechtlichen Terminologie – eine Sicherungsmaßnahme (§ 2 Abs. 7 Nr. 2 BBodSchG). Die GWRL enthält in § 5 Abs. 5 zwar keine eindeutige Verpflichtung zum Ergreifen einer Sicherungsmaßnahme. Eine solche Verpflichtung ergibt sich jedoch unmittelbar aus dem Gebot der Trendumkehr, das in Art. 4 Abs. 1 b) ii) WRRL verankert ist (vgl. § 33 a Abs. 1 Nr. 2 WHG).

---

### Schadstoffeinträge in das Grundwasser

---

Weitere Anforderungen unmittelbar für punktuelle Schadstoffquellen bestimmt § 16 GrwV. Danach dürfen Einträge bestimmter, gefährlicher Schadstoffe in das Grundwasser überhaupt nicht zugelassen werden, es sei denn, die Menge und Konzentration der Schadstoffe ist so gering, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen ist. Einträge anderer Schadstoffe – nicht in der Liste gefährlicher enthaltener – dürfen nur zugelassen werden, wenn u. a. eine nachteilige Verände-

rung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Unter „Einträge“ versteht der Verordnungsgeber lediglich Gewässerbenutzungen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 WHG (Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser; Maßnahmen, die geeignet sind, nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen). „Einträge“ von Schadstoffen aus schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten fallen nicht hierunter, weil sie in der Regel die unbeabsichtigte Folge eines unsachgemäßen Umgangs mit Schadstoffen sind. Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen setzen dagegen ein zielgerichtetes Handeln voraus. Daher ist anzunehmen, dass § 13 GrwV nach der Konzeption des Verordnungsgebers nicht auf Altlasten anzuwenden ist.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Art. 6 GWRL, dessen Umsetzung § 13 GrwV dient, keine Einschränkung auf (erlaubnispflichtige) Grundwassernutzungen vorsieht. Vielmehr regelt Art. 6 GrwV abgestufte Pflichten der Mitgliedstaaten zur Verhinderung oder Begrenzung des „Eintrags“ von Schadstoffen in das Grundwasser. Der Entstehungsgeschichte der GWRL kann man entnehmen, dass hiervon auch „faktische“ ungewollte Einträge aus Schadstoffquellen im Boden umfasst sind. Es erscheint deshalb nicht sicher, ob auf



Dauer gewährleistet ist, dass § 13 GrwV tatsächlich nicht auf Altlasten angewendet wird.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt  
[Dr. Achim Willand.](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [GGSC SEMINARE]

Für Ihre Jahresplanung 2010 möchten wir Sie zudem bereits jetzt auf das

---

**12. Informationsseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“  
17. und 18. Juni 2010 in Berlin mit**

---

hinweisen.

18.03.2010 in Köln

**[GGSC] Vergaberechtstag - „Zukunft der kommunalen Wirtschaft unter den Restriktionen des Vergaberechts“**

[-> mehr Informationen](#)

13. und 14.04.2010 in Augsburg

**„Erfahrungsaustausch kommunale Geothermieprojekte“**

[-> mehr Informationen](#)

## [GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

**Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schattenfroh**

**„Die Haftung des bauleitenden Architekten“**

12.02.2010 in Potsdam

[-> mehr Informationen](#)

**„Bauen im Bestand“**

04.03.2010 in Potsdam

[-> mehr Informationen](#)

Fortbildungsreihe der Brandenburgischen Architektenkammer

Telefonische Anmeldung bei der Brandenburgischen Architektenkammer unter 0331/2759120.

**Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen**

**„Seminar: Europäische Abfallpolitik“**

01. und 02.03.2010 in Brüssel

[-> mehr Informationen](#)



**Rechtsanwalt Rainer Kühne/  
Rechtsanwältin Angela Zimmermann**

**„Entschädigung und Ermittlung des Wertverlustes für alte und neue Leitungsrechte in den neuen Bundesländern“**

-> mehr Informationen:

[11.03.2010 in Dresden](#)

[26.04.2010 in Erfurt](#)

[03.05.2010 in Berlin](#)

Vortragsreihe des [vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.](#)

**[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]**

**[ÖPP/Vergabe · Newsletter](#)**

(Januar 2010)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Einladung zum [GGSC] – Vergaberechtstag am 18.3.2010 in Köln
- VOL/A 2009 im Bundesanzeiger veröffentlicht
- Fehler bei der Entgegennahme von Angeboten mit weitreichenden Folgen – 2. VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.12.2009

**[Abfall · Newsletter](#)**

(Januar 2010)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Ausweitung der Umsatzsteuer in der Entsorgung? – Aktueller Sachstand
- Mindestlohn in der Abfallwirtschaft in Kraft

**[HOAI · Newsletter](#)**

(Dezember 2009)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- EnEV 2009 – Welche neuen Sorgfaltspflichten für Planer?
- VOB 2009 veröffentlicht
- Rechtsschutz gegen HOAI-widrige Vergaben
- HOAI – Vorhandene Bausubstanz doch anrechenbar?

**[Bau · Newsletter](#)**

(November 2009)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- EnEV 2009 in Kraft getreten
- BGH: Keine Abschlagszahlungen mehr, wenn Leistung fertig gestellt ist



- Baugrundrisiko ist Bauherrenrisiko? – Kommt drauf an!
- Denkmaleigentümer können sich jetzt gegen Nachbarbebauung wehren!

Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer Newsletter aus anderen Bereichen haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an [berlin@ggsc.de](mailto:berlin@ggsc.de) oder nutzen Sie im Internet das [Newsletter-Archiv](#).



## [ Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ]

Partnerschaft von Rechtsanwälten

### [ANHANG]

Vergleichstabelle zum Thema: Welche Anforderungen künftig unmittelbar an das einzubauende Material (z.B. Bauprodukte oder Boden) gestellt werden ->Tabelle: Wiedereinbau von Boden Z 0

Parameter	GrwV (Entw. 09.12.2009)	LAGA M 20/Z O (11/2004)	ErsatzbaustoffVO (BM-O) (Entw. 11/2007)
	µg/l	µg/l	µg/l
Antimon (Sb)	5		5
Arsen (As)	10	14	10
Blei (Pb)	7	40	9
Cadmium (Cd)	0,5	1,5	2,5
Chrom gesamt (Cr)	7	12,5	7
Kupfer (Cu)	14	20	14
Molybdän (Mo)	35		35
Nickel (Ni)	14	15	20
Quecksilber (Hg)	0,2	< 0,5	
Zink	58	150	120
Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>-2</sup> )	240 mg/l	20 mg/l	
PCB, gesamt	0,002		0,01
Kohlenwasserstoffe	100		100
Phenol	8	20	8
Chlorphenole, gesamt	1		1
Chlorbenzole, gesamt	1		1

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)